

Betreuungsvertrag - Hundebetreuung Bremen



Hundehalter Vor- und Nachname: _____

Name des Hundes: _____

Adresse Hundehalter: _____

Betreuungszeitraum: _____
Nur bei Urlaubsbetreuung

Telefon-/Mobilnummer: _____

E-Mailadresse: _____

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Zwischen dem Eigentümer des o.g. Hundes oder dem Hundehalter, die den Hund in Betreuung gibt, (künftig Hundehalter) und dem Hundetherapeuten Kai Moldenhauer, (künftig Hundebetreuung Bremen) wird ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Hundebetreuung Bremen gewährleistet jedem in Verwahrung gegebenen Hund während der Vertragsdauer eine artgerechte Pflege und Betreuung, insbesondere ausreichende Verpflegung, Wasser und Auslauf im umzäunten Privatgelände. Hundebetreuung Bremen verpflichtet sich, den Hund individuell und artgerecht zu betreuen, alles zum Wohl des Hundes zu tun, um die Trennung zu erleichtern sowie das Tierschutzgesetz und dessen Bestimmungen zu beachten und zu befolgen.
- (2) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Hundehalters oder einer von ihm beauftragten Person durch Hundebetreuung Bremen zustande. Der Vertrag kann schriftlich, per Fax oder E-Mail, Internetbuchung oder durch schlüssiges Verhalten zustande kommen.
- (3) Der Abschluss des Vertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Falls aus Zeitgründen eine Zusage nicht möglich war, gilt der Vertrag mit Bereitstellung eines Platzes für den Hund als geschlossen. (4) Gegenstand des Vertrages ist die Verwahrung, Versorgung und Betreuung des Tieres.

§ 2 Hundebetreuung

- (1) Der Hundehalter könnte die Räumlichkeiten und das Privatgelände von Hundebetreuung Bremen vorab besichtigen. Er erklärt sich ausdrücklich mit dem Zustand der Einrichtung als einverstanden. Der Hundehalter wurde über die Unterbringung und Haltung in der Betreuung eingehend informiert.
- (2) Eine Unterbringung des Hundes mit anderen sowie die im Rahmen der Ausläufe vorgenommene Zusammenstellung der Hunde liegt im ordnungsgemäßen Ermessen von Hundebetreuung Bremen. In letzter Instanz liegt die Entscheidung über die Verträglichkeit des abgegebenen Hundes bei Hundebetreuung Bremen. Im Falle einer Unverträglichkeit gegenüber anderen Hunden im Laufe der Betreuungszeit wird der Hundehalter umgehend von Hundebetreuung Bremen informiert, ggf. muss die Betreuung dann abgebrochen werden.

§ 3 Angaben des Hundehalters

- (1) Hundebetreuung Bremen ist nicht verpflichtet, die Eigentums- oder Besitzverhältnisse des Hundes zu klären. Hundebetreuung Bremen verlässt sich auf die Angaben des Hundehalters, die von diesem bei Vertragsabschluss gemacht wurden sowie auf die Eintragungen im Impfpass. Der Vertragspartner/Besitzer des Hundes erklärt ausdrücklich und rechtsverbindlich, dass er Eigentümer und Halter des Hundes ist.
- (2) Der Hundehalter versichert, dass seine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. (3) Für Hunde ist eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben. Der Hundehalter verpflichtet sich vor Abgabe des Hundes bei Hundebetreuung Bremen, auf physische oder psychische Störungen sowie den Verdacht auf Krankheiten des Hundes ausdrücklich hinzuweisen.

§ 4 Verhaltensprobleme

- (1) Hundebetreuung Bremen ist berechtigt nach eigenem Ermessen Hunde zu separieren, die während der Betreuung ein Verhalten zeigen, mit dem sie sich selbst, andere Hunde oder Menschen gefährden oder belästigen.
- (2) Um unsere und andere Gasthunde zu schützen muss ein Hund, der sich aggressiv und zerstörerisch verhält, unverzüglich durch den Hundehalter oder einer von ihm bevollmächtigten Person abgeholt werden.
- (3) Der Hundehalter wurde vor Aufnahme des Hundes darauf hingewiesen, dass sein Hund auf eigene Gefahr in die Betreuung gegeben wird. Dieses bezieht sich auch ausdrücklich auf die anderen in Betreuung befindlichen Hunde bzw. auf Auseinandersetzungen zwischen den Hunden und deren mögliche Verletzungsfolgen.
- (4) Der Hundehalter wird durch Hundebetreuung Bremen unverzüglich benachrichtigt, wenn bei seinem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme zeigt, die das gewöhnliche Maß übersteigen.

§ 5 Gesundheit

- (1) Besonderheiten der Verpflegung und medizinischer Versorgung sind durch den Hundehalter vor Aufnahme des Hundes ausdrücklich anzugeben. Für Folgen fehlender oder falscher Angaben haftet Hundebetreuung Bremen nicht.
- (2) Hundebetreuung Bremen benachrichtigt den Hundehalter unverzüglich im Falle einer Verletzung/Erkrankung des Hundes während des Aufenthalts. Ist nach der Einschätzung von Hundebetreuung Bremen die tierärztliche Behandlung der Verletzung/Erkrankung des Hundes erforderlich, wird der Hund einem Tierarzt vorgestellt und entsprechend der tierärztlichen Expertise behandelt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in voller Höhe durch den Hundehalter übernommen. Dazu gehören Tierarztfahrten und Tierarztbesuche. Eine Obergrenze eventueller tierärztlicher Behandlungskosten soll es ausdrücklich nicht geben. Die Wahl des Tierarztes oder des sonstigen fachkundigen Dritten und der Behandlung liegt im Ermessen von Hundebetreuung Bremen und wird für diesen Fall ausdrücklich ermächtigt, im Namen Hundehalters und auf dessen Rechnung eine Tierarztpraxis mit der tierärztlichen Versorgung und Behandlung des Hundes zu beauftragen. Darüber hinaus ermächtigt der Hundehalter Hundebetreuung Bremen ebenfalls in seinem Namen und auf dessen Rechnung andere und/oder weiterbehandelnde Fachtierärzte und Kliniken mit der tierärztlichen Versorgung des Hundes zu beauftragen und diese zu verpflichten, so dies entsprechend dem Befund der vorgenannten Tierarztpraxis erforderlich erscheinen sollte. Soweit Hundebetreuung Bremen für Heilbehandlungsmaßnahmen kostenmäßig in Vorleistung tritt, stellt der Hundehalter Hundebetreuung Bremen von allen angefallenen Kosten frei, auch wenn er die Vornahme einer o.g. Leistung persönlich ablehnt, bzw. sie selber nicht hätte durchführen lassen.
- (3) Der Hund muss frei von ansteckenden Krankheiten sowie von Parasiten wie z.B. Milben, Flöhen, Läuse o. ä. sein. Es wird empfohlen, den Hund 48 Stunden vor der Abgabe bei Hundebetreuung Bremen mit einem Mittel gegen insektenartige Tiere (Flöhe, Läuse, Milben) und spinnenartige Tiere (Zecken) zu behandeln. Bringt ein Hund nachweislich eine ansteckende Krankheit mit, trägt der Halter dieses Hundes die dadurch entstehenden Kosten für Desinfektion und Mitbehandlung angesteckter Hunde.
- (4) Der Verdacht auf eine Erkrankung des Hundes ist ausdrücklich vom Hundehalter bekanntzugeben. Hundebetreuung Bremen übernimmt keine Haftung für kranke Hunde und deren Folgen.
- (5) Auf evtl. einretrende Läufigkeit ist hinzuweisen. Läufige Hündinnen können nicht betreut werden, da auch unkastrierte Rüden in der Betreuung sein können, sollte der Hundehalter dennoch eine läufige Hündin bei Hundebetreuung Bremen abgeben und dieses versichert, wird für die dann möglicherweise auftretenden Folgen (Deckung der Hündin während der Betreuungszeit) keine Haftung übernommen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen alleine zu Lasten des Hundehalters.
- (6) Der Hundehalter sichert zu, dass der Hund innerhalb der vergangenen 12 Monate alle notwendigen Impfungen erhalten hat.

§ 6 Rücknahme des Hundes

- (1) Der in Betreuung gegebene Hund wird spätestens am letzten Tag der vereinbarten Betreuungsdauer zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Hundebetreuung Bremen oder nach Absprache durch den Hundehalter abgeholt. Wenn der Hundehalter oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter seinen Hund 3 Tage über den vereinbarten Abholtermin hinaus nicht abholt und Hundebetreuung Bremen von seiner Verspätung nicht informiert, ist Hundebetreuung Bremen gezwungen, den Hund einem Tierschutzverein/Tierheim zu übergeben. Die anfallenden Gesamtkosten inkl. der dadurch entstandenen Mehrkosten für Hundebetreuung Bremen sind vom Hundehalter zu tragen.

§ 7 Zahlung, Fälligkeit

- (1) Die Betreuungskosten sind nur in bar bei Übergabe des Hundes bei Hundebetreuung Bremen im Voraus und in voller Höhe zu entrichten (keine Kartenzahlung möglich). Bei vorzeitiger Abholung des Hundes erfolgt keine Erstattung der Betreuungskosten.
- (2) Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Vergütung für eine verlängerte Betreuungszeit, Mehraufwand oder Tierarztbesuche sind bei Abholung des Hundes in bar zu bezahlen. Bis dahin steht Hundebetreuung Bremen ein Zurückbehaltungsrecht/Pfandrecht am Hund zu.

§ 8 Haftung

- (1) Durch den Hund verursachte Personen- oder Sachschäden während der Betreuung gehen zu Lasten des Eigentümers/Hundehalters (siehe § 833 BGB Tierhaltegefahrhaftung). Hundebetreuung Bremen übernimmt hier keinerlei Haftung. Schäden an Dntle oder fremden Tieren gehen immer zu Lasten des Hundehalters.
- (2) Hundebetreuung Bremen führt den Hund immer an der Leine aus. Sollte der Hund sich beim Gassigehen aus dem Halsband/Geschirr winden und weglaufen, kann Hundebetreuung Bremen keine Haftung dafür übernehmen. Im Schadensfall kann der Hundehalter keine Ansprüche an Hundebetreuung Bremen stellen bzw. richten. Hundebetreuung Bremen haftet nicht bei Unglücksfällen, die beim Weglaufen des Hundes oder bei Spielverletzungen oder Rauf- und/oder Beißereien entstehen.
- (3) Hundebetreuung Bremen haftet nicht für Erkrankungen oder Verletzungen des zu betreuenden Hundes, egal ob diese durch den Hund selbst oder durch fremde Tiere entstanden sind.
- (4) Besitzt der Hundehalter eine Haftpflichtversicherung, so bleibt es ihm unbenommen diese in Anspruch zu nehmen. Hundebetreuung Bremen ist jedoch nicht verpflichtet, sich auf die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber der Versicherung verweisen zu lassen.
- (5) Kommt es während des Aufenthaltes des Hundes zur Verwirklichung einer tierspezifischen Gefahr (z.B. Beißen des Hundes gegenüber Personen) ist ein weiterer Aufenthalt nach Ansicht von Hundebetreuung Bremen aufgrund der dadurch auftretenden Gefährdung nicht mehr vertretbar. Der Hundehalter ist nach entsprechender Information verpflichtet, seinen Hund schnellstmöglich abzuholen.
- (6) Hundebetreuung Bremen kann nur haftbar gemacht werden bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.
- (7) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wie z.B. Leinen, Halsbänder, Decken, Körbchen etc., wird keine Haftung übernommen. Vergessene persönliche Gegenstände, Papiere, Medikamente usw. müssen selbst abgeholt werden.

§ 9 Vertragsrücktritt und außerordentliche Kündigung

- (1) Der Hundehalter verpflichtet sich, Hundebetreuung Bremen über Untugenden seines Hundes (Rauf, Bissigkeit, Ängstlichkeit usw.) oder vorhandenen Krankheiten (Bandscheibenvorfall, Verletzungen, usw.) ohne Einschränkung in Kenntnis zu setzen. Dieses betrifft auch Auflagen des Hundes (Maulkorb- oder Leinenzwang). Sollte er dies nicht tun, ist Hundebetreuung Bremen berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- (2) Ferner ist Hundebetreuung Bremen berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls: - "höhere Gewalt" (Sturm-/Wasserschäden, Blitz einschlag etc.) oder andere von Hundebetreuung Bremen nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
- (3) Hundebetreuung Bremen hat den Hundehalter von der Ausübung des Vertragsrücktritts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei berechtigtem Rücktritt von Hundebetreuung Bremen entsteht kein Anspruch des Hundehalters auf Schadenersatz.

§ 10 Datenspeicherung

- (1) Der Hundehalter erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung seiner erforderlichen personenbezogenen Daten durch Hundebetreuung Bremen.
- (2) Der Hundehalter erklärt sein Einverständnis zur Weitergabe seiner erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die des Hundes hinsichtlich einer notwendigen tierärztlichen Behandlung.

§ 11 Video- und Fotoaufnahmen

- (1) Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass von seinem Hund Video- und Fotoaufnahmen erstellt werden. Der Hundehalter erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zu einer Verwendung und Veröffentlichung von Video- und Fotoaufnahmen seines Hundes, welche während dessen Aufenthaltes erstellt wurden unabhängig von der weiteren Verwendung.
- (2) Der Hundehalter verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Vergütung.

§ 12 Sonstiges

- (1) Abgesprochene Termine sowie Aufträge (mündlich, schriftlich oder nach geleisteter Unterschrift des Vertrages) sind bindend.
- (2) Mit seiner Unterschrift, im Vertrag gesondert aufgeführt, bestätigt der Hundehalter die vorliegenden Vertragsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Der Vertrag wird nur einmal geschlossen und gilt dann für alle weiteren Aufenthalte. Sollten Vertragsänderungen vorgenommen werden, geben wir diese vorab bekannt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Altverträge verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- (3) Der unterschriebene Vertrag muss spätestens bei Betreuungsbeginn vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich Hundebetreuung Bremen das Recht vor, den Vertrag vorzeitig zu beenden oder nicht anzutreten, bis der unterzeichnete Vertrag eingegangen ist.
- (4) Alle Angebote sind freibleibend. Irrtümer, Fehler, sowie Änderungen sind vorbehalten.
- (5) Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile.
- (6) Gerichtsstand ist Bremen.
- (7) Schriftformerfordernis: Nebenabreden sind nicht getroffen. Solche sind in den Vertrag gesondert mit aufzunehmen. Alle Änderungen des Vertrages sind schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für diese Schriftformerfordernis selbst.

X

Ort, Datum und Unterschrift Hundehalter